



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben

Antrag der Fa. Scannell Properties Deutschland GmbH (Peter-Müller-Str. 3, 40468 Düsseldorf) auf Genehmigung der Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart der u.g. Grundstücke auf der Gemarkung Contwig

Gemarkung	Grundstücks-Nr.	Rodungsfläche m ²
Contwig	4427/1	260
Contwig	4751/20	9.704
Contwig	4751/25	290
	Gesamtumwandlungsfläche	10.254

zur Umsetzung des in Änderung befindlichen Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“.

Grundlage: in Änderung befindlicher Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“

Das Forstamt Westrich, Erlenbrunner Straße 177, in 66955 Pirmasens gibt als zuständige Genehmigungsbehörde für die Umwandlung von Wald nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG bekannt:

Sachverhalt:

Für den geplanten Neubau eines Logistikzentrums im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“ in der Gemarkung Contwig, beantragte die Fa. Scannell Properties Deutschland GmbH mit Schreiben vom 31.08.2021 die Änderung der Bodennutzungsart gem. § 14 Abs. 1 LWaldG einer 1,0254 ha großen Waldfläche beim Forstamt Westrich. Bei der Waldfläche handelt es sich um eine in der freien Feldflur isoliert liegende Bestockung aus Kiefern und verschiedenen Laubbaumarten in jungem Alter.

Der zu rodende Waldbestand liegt östlich des Steitzhofes und südlich der in West-Ost-Richtung verlaufenden Kreisstraße K84 (vgl. Abb. 1).

Die betroffene Waldfläche liegt zum Großteil im Bereich des Flurstücks 4751/20. Die Randbereiche ragen im Norden in das Flurstück 4427/1 und im Osten in das Flurstück 4751/25 (vgl. Abb. 2). Die Waldfläche umfasst auf Grundlage einer Vermessung durch das Vermessungsbüro Buck, Kassel eine Gesamtfläche von 10.254 m².



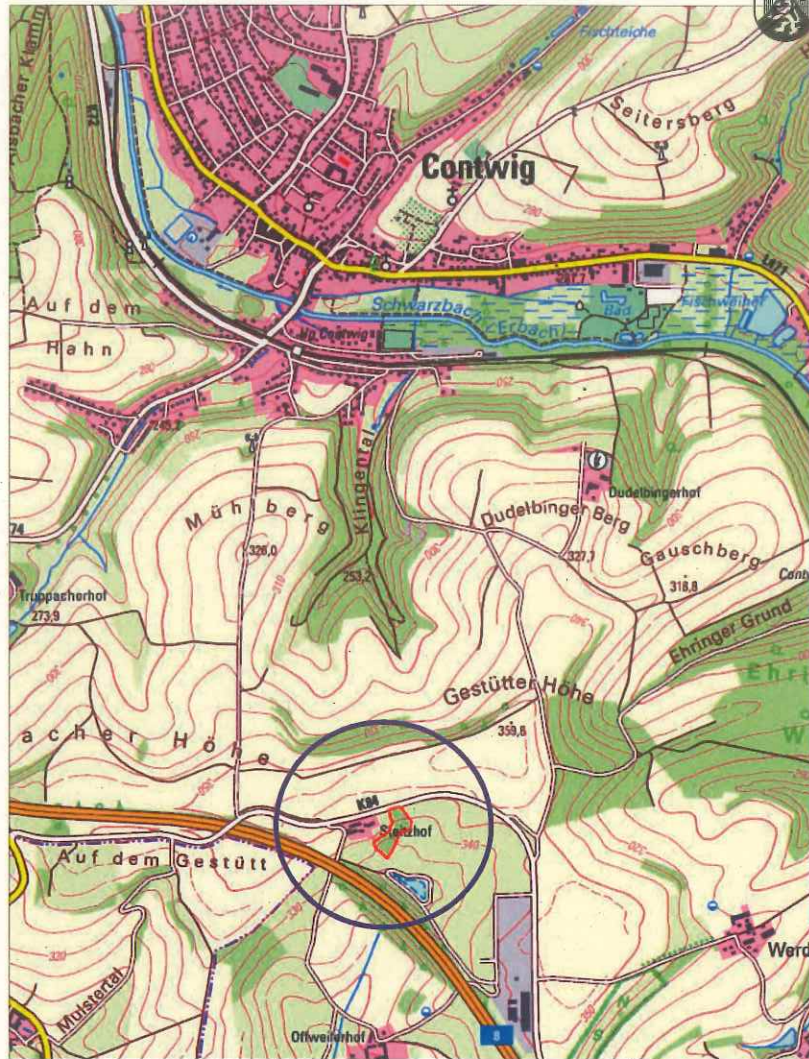


Abbildung 2: Übersichtskarte



Abbildung 1: Lageplan der Waldfläche am Steitzhof



Der Waldausgleich dafür soll an anderer Stelle außerhalb der Planfläche mit dem zuständigen Forstamt Westrich erfolgen. Angedacht ist die Neuanlage und Entwicklung eines standortgerechten, klimastabilen Laubmischwaldes im Umfang von ca. 1,00 ha in der Gemarkung Contwig sowie die Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen im Umfang von ca. 0,57 ha in der Gemarkung Rimschweiler.

Mit dem vorliegenden Rodungsantrag mit einer Flächengröße von 1,0254 ha muss gemäß UVPG, auf der Grundlage geeigneter Unterlagen, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durch die Zulassungsbehörde durchgeführt werden. Das UVP-Verfahren wird als rechtlich unselbstständiges Verfahren innerhalb des förmlichen Genehmigungsverfahrens nach LWaldG durchgeführt.

Nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald – einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).

Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Das Forstamt Westrich stellt fest, dass keine Schutzgebiete entsprechend der Anlage 3 Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 des UVPG durch das forstliche Vorhaben auf der Gemarkung Contwig betroffen sind.

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das beantragte forstliche Vorhaben – der Rodung von 1,0254 ha in der freien Feldflur liegenden Waldfläche im Bereich des Steitzhofes keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Rodungsvorhaben des Antragstellers durchzuführen.

Dieses Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird das Forstamt Westrich hiermit öffentlich bekanntgeben.





Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Westrich, Erlenbrunner Straße 177, in 66955 Pirmasens nach Terminabsprache eingesehen werden.

(Dienstsiegel FA Westrich)



Datum... 10. 01. 2022

Ort... Pirmasens - Erlenbrunn